

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19307 –**

Mittelabruf des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag beschloss am 12. März 2020 Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes. Hierdurch wurden die Frist für die Bewilligung der Bundesmittel durch die Bundesländer um ein Jahr vom 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2020 und entsprechende Folgefristen verlängert.

Aufgrund eines nur geringen Mittelabrufes bestand die Notwendigkeit zur Verlängerung des Förderzeitraums. Zum Abschluss März 2020 sind weniger als die Hälfte, 40,8 Prozent, der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen worden. In sechs Bundesländern lag der Mittelabruf jeweils unter 25 Prozent (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Aktueller Stand des Sondervermögens „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020, Stand: Abschluss März 2020 vom 3. April 2020).

1. Welche Einschätzungen liegen der Bundesregierung für den zukünftigen Mittelabruf des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 vor?

Die Bewirtschaftungsgrundsätze zum Investitionsprogramm sehen vor, dass die Länder monatlich zum ersten Werktag bedarfsentsprechend Mittelanforderungen an den Bund übersenden. Die mit den Finanzhilfen bewilligten Ausbauprojekte sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen, Anforderungen von Mitteln im 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ sind noch bis Dezember 2023 möglich, um letzten Verpflichtungen nachzukommen.

Aufgrund der Erfahrung aus den vorhergehenden Programmen gehen wir davon aus, dass der Großteil (> 98 Prozent) der bewilligten Mittel von den Ländern innerhalb der nächsten 3,5 Jahre bis zum Ende der Auszahlungsfrist abgerufen wird.

2. Gibt es Planungen von Seiten der Bundesregierung, die über die im März 2020 erfolgte zeitliche Erweiterung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 hinausgehen oder für eine Neuauflage des Investitionsprogramms?

Wenn ja, welche, und wie wird dies begründet?

Die Fristen im 4. Investitionsprogramm wurden erst kürzlich um ein Jahr verlängert. Bisher ist kein weiteres Investitionsprogramm geplant. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird jedoch u. a. unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme und Ergebnisse der letzten Investitionsprogramme, anhand der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe und der Rückmeldungen aus den Ländern beobachten, wie sich die Bedarfe bundesweit weiterentwickeln und ob über die bestehenden Fördermöglichkeiten hinaus Bedarf an weiteren Investitionsprogrammen zum Kinderbetreuungsausbau besteht.

3. Welche Verbesserungen wurden durch den bisherigen Mittelabruf des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 erzielt (bitte nach Bundesland, Beginn und Ende der Maßnahme, Kommune, Art der Maßnahme aufschlüsseln)?

Mit den Mitteln des 4. Investitionsprogramms sollen 100.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege entstehen. Zusätzliche Plätze sind solche, die neu entstehen oder vom Wegfall bedrohte Plätze ersetzen.

Die den Ländern im Rahmen dieses Programms zustehenden Bundesmittel wurden nahezu vollständig für Ausbauprojekte bewilligt, weitere Bewilligungen sind noch bis Ende dieses Jahres möglich. Im Rahmen des ersten Monitorings in diesem Programm übermittelten die Länder Stichtagsdaten vom 31. Dezember 2019 gemäß § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG). Letzte Nachreichungen zur Vervollständigung der Meldungen gingen im Mai 2020 ein. Die Auswertung ist daher noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch bereits absehbar, dass die Anzahl bewilligter zusätzlicher Plätze deutlich oberhalb der o. g. Zielvorgabe liegt.

4. Warum wurden nach Einschätzung der Bundesregierung bisher nur 40,8 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, fordern die Bundesländer die Mittel entsprechend der Bedarfe der Ausbauprojekte ab. Das heißt, es werden monatlich die Mittel beim Bund abgerufen, die voraussichtlich auch innerhalb der nächsten 4 bis 6 Wochen für aus den Bewilligungen hervorgehende Verpflichtungen ausgezahlt werden müssen (s. hierzu auch Kapitel 4, § 22, Absatz 3 KitaFinHG). Eine durchschnittliche Abrufquote von rd. 41 Prozent zu diesem Zeitpunkt ist daher nicht ungewöhnlich. Nach Bewilligung der Vorhaben vergeht einige Zeit bis zu deren Umsetzung und dem Entstehen finanzieller Verpflichtungen. Je nach Regelung in den Ländern werden Zuwendungen für Investitionsvorhaben erst nach Fertigstellung ausgezahlt, sodass von der Bewilligung bis zur Auszahlung durchaus Monate oder Jahre (insbesondere bei Bauvorhaben) vergehen können.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, weshalb gerade in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (12,5 Prozent), Brandenburg (15,4 Prozent), Sachsen-Anhalt (16,1 Prozent), Saarland (17,3 Prozent), Rheinland-Pfalz (23,6 Prozent) und Niedersachsen (23,8 Prozent) der Anteil des Mittelabrufes jeweils unter 25 Prozent liegt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den Ländern die Regelungen zur Durchführung des Verfahrens sowie die Mittelbewirtschaftung entsprechend der dort geltenden Landeshaushaltsordnung und den für das Investitionsprogramm zugrunde gelegten landesspezifischen Richtlinien obliegen (s. auch Kapitel 4, § 22 Absatz 1 KitaFinHG). Zu welchem Zeitpunkt der Umsetzung von Investitionsvorhaben Mittel für diese Vorhaben ausgezahlt werden und ob ggfs. das Land zunächst in Vorleistung geht, bevor Bundesmittel angefordert werden, regelt das jeweilige Land in eigener Verantwortung.

6. Welche Einschätzungen liegen der Bundesregierung dazu vor, warum sich aus kommunaler Sicht eine Umsetzung der Finanzhilfen verzögert und inwieweit fehlendes Personal und/oder fehlende digitale Strukturen und Prozesse in den Kommunen zu den Verzögerungen beitragen?

Vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik wies die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) mit Umlaufbeschluss 01/2019 darauf hin, dass Städte, Gemeinden und Jugendämter vor großen Herausforderungen in der Umsetzung des Investitionsprogramms stünden. Es zeichne sich unter anderem vermehrt ein Bedarf an aufwändigeren Neubaulösungen ab – auch um qualitativen räumlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Insbesondere in Ballungsräumen bestehe die Schwierigkeit, geeignete Grundstücke oder Liegenschaften für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu finden. Entscheidungs- und Planungsprozesse verzögerten sich entsprechend. Darüber hinaus bestehe ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Ausschreibungsverfahren. Außerdem bestünden Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft und im Handwerk.

Die Bundesregierung hat aufgrund der geschilderten Herausforderungen in der Umsetzung des 4. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ mit einer Gesetzesänderung reagiert und ist der Bitte der JFMK um Fristenverlängerung gefolgt.

7. Warum wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für das Bundesland Bremen nur 73,4 Prozent des Verfügungsrahmens bewilligt?

Von Januar 2019 bis zur Verkündung der Gesetzesänderung zur Fristenverlängerung im 4. Investitionsprogramm (27. April 2020) war die Bewilligung neuer Mittel nicht zulässig. Die nunmehr umgesetzte Fristenverlängerung ermöglicht die Bewilligung weiterer Mittel bis zum Jahresende 2020. Auch im 3. Investitionsprogramm (2015–2018) erfolgte in Bremen ein größerer Anteil von Bewilligungen erst zum Ende der Bewilligungsfrist. Es wird daher davon ausgegangen, dass in Bremen weitere Mittelbewilligungen in diesem Jahr erfolgen und das zur Verfügung stehende Finanzvolumen ausgeschöpft wird.

